

# RS Vwgh 1999/4/30 99/16/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1999

## Index

L10104 Stadtrecht Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

Statut Linz 1992 §74 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/28 92/04/0009 2 (hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Bei der Auslegung des Merkmales eines "begründeten Berufungsantrages" soll kein strenger Maßstab angelegt werden, weil es sich um eine Vorschrift handelt, die sich auch an rechtsunkundige Parteien richtet. Enthält jedoch eine Eingabe nicht einmal eine Andeutung darüber, worin die Unrichtigkeit des bekämpften Bescheides gelegen sein soll, dann fehlt es jedenfalls an einem begründeten Berufungsantrag (Hinweis E 12.3.1988, 87/10/0035, und die dort zitierte weitere hg Rechtsprechung).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160003.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>